

Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
der Gemeinde Kirchehrenbach
vom 8.8.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|-------------------------------------------------------------|--------|
| a) eine Reihengrabstätte (Einzelgrab alter Friedhofsteil) | 79 €, |
| b) eine Reihengrabstätte (Einzelgrab neuer Friedhofsteil) | 85 €, |
| c) eine Familiengrabstätte (Doppelgrab alter Friedhofsteil) | 159 €, |
| d) eine Familiengrabstätte (Doppelgrab neuer Friedhofsteil) | 170 €, |
| e) eine Dreifachgrabstätte | 239 €, |
| f) eine Kindergrabstätte (alter Friedhofsteil) | 31 €, |
| g) eine Kindergrabstätte (neuer Friedhofsteil) | 41 €, |
| h) eine Urnenerdgrabstätte | 98 €, |
| i) ein anonymes Urnenerdgrab | 35 €, |
| j) eine Urnenrohrgrabstätte | 56 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die einmalige Grabgebühr bei einer Beisetzung im Priestergrab beträgt 2000 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für eine Sargbestattung beträgt | 225 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für eine Urnenbestattung beträgt | 112,50 €. |
| Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses nur zur Aufbewahrung einer Urne ohne Trauerfeier beträgt | 56,25 € |
| (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einer Einzel-, Doppel- bzw. Dreifachgrabstätte | 800 €, |
| b) bei einer Kindergrabstätte | 400 €, |
| c) bei einer Urnenerdgrabstätte | 300 €, |
| d) bei einer Urnenrohrgabstätte | 300 €, |

- e) für eine Beisetzung im Priestergrab 800 €
 - f) für notwendige Arbeiten an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird für die Arbeiten unter Buchstabe a – e ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben,
 - g) für notwendige Arbeiten an Freitagen ab 13 Uhr wird für die Arbeiten unter Buchstabe a – e ein Zuschlag von 30 v. H. erhoben,
 - h) bei Bodenfrost wird für die Arbeiten unter Buchstabe a – d ein Zuschlag von 30 v. H. erhoben.
 - i) Für die Tiefenbettung wird für die Tieferlegung der Grabsohle zusätzlich zu den Beträgen gemäß Buchstabe a – c eine Gebühr von 250 € erhoben.
- (4) Die Gebühr beträgt bei
- a) der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes 4600 €
 - b) der Ausgrabung und Umbettung einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof 3800 €.
- (5) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt 100 €.
- (6) Die Gebühr für die während der Beerdigung anfallenden sonstigen Dienstleistungen für die Vorarbeiten und die Tätigkeit der Gemeindearbeiter beträgt 160 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt
- a) für schriftliche Auskünfte 30 €
 - b) für die Erteilung von Ausnahmen 30 €
 - c) für das Umschreiben von Grabnutzungsrechten 50 €
- (2) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 50 €
- (3) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die Grabmale und Einfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen beträgt jährlich 50 €
- (4) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (z.B. Aufstellen, Änderung und Entfernung von Grabdenkmälern und Einfassungen) beträgt 50 €

(5) Die Gebühr für die Herstellung und das Anbringen einer personalisierten kleinen ovalen Gedenktafel mit eingelassener Schrift auf einem im Gräberfeld abgelegten Findling beträgt 300 €.

(6) Die Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Streifenfundamente beträgt einmalig je Grabstelle

- a) für ein Kindergrab 75 €
- b) für ein Reihengrab 125 €
- c) für ein Familiengrab 250 €
- d) für eine Urnengrabstätte 75 €

(7) Die Gebühr für den erfolgten Bodenaustausch im neuen Friedhofsteil zur Verkürzung der Ruhezeit beträgt einmalig je Grabstelle

- a) bei einem Reihengrab 300 €
- b) bei einem Familiengrab 600 €.

(8) Für sonstige Leitungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 9.3.2013 außer Kraft.

Gemeinde Kirchehrenbach

8.8.2022



Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin

